

Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung zu administrativen Vereinfachungen bei der Forschungsförderung – insbesondere bei Strukturfonds (Europäische Fonds für regionale Entwicklung)

Wien am 03.12.2013

Präambel

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung hat in Empfehlungen vom 24.03.2011, 19.9.2012 und 27.03.2013 den Bereich der Strukturfonds behandelt. Ergänzend zu den bereits bestehenden Empfehlungen werden in diesem Dokument einige Punkte zur Vereinfachung von Abrechnungen gesondert hervorgehoben und betrachtet.

Der Rat hat in seiner Empfehlung vom 27.3.2013 die Ausarbeitung von geeigneten Richtlinien empfohlen, um bestehenden Problemen, die durch die Anwendung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien entstehen, zu begegnen. Ergänzend dazu werden in der gegenständlichen Empfehlung einige konkrete Beispiele genannt.

Die genannten Inhalte sind auf EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) ausgerichtet, sind aber sinngemäß auch bei anderen nationalen Förderinstrumenten zur Anwendung zu bringen.

Ausgangslage und Zielsetzung

Mit Stand November 2013 zeigt sich, dass zum Ende der aktuellen Periode bei weitem nicht alle Mittel vergeben werden konnten, was in erster Linie mit hohem administrativen Aufwand und ungenügender Rechtssicherheit hinsichtlich förderbarer Kosten nach Abschluss der Projekte erklärt werden kann.

Gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission¹ wurden für die Finanzierungsperiode 2014-2020 elf Förderprioritäten definiert. Auf die Förderpriorität 1 „FTEI“ sollen gemeinsam mit den Förderprioritäten „IKT“, „KMU“ und CO2“ 80% der Mittel entfallen. Um einem ähnlichen Effekt von nicht abrufbaren Fördermitteln in der kommenden Periode entgegen zu treten, hat der Rat für Forschung und Technologieentwicklung nachstehende Empfehlung beschlossen.

¹ Europa 2020 Strategie

Ratsempfehlung

Der Rat empfiehlt zur Vereinfachung der Zuständigkeiten und hinsichtlich eines fundierten Kompetenzaufbaus die Zusammenführung der derzeit zahlreichen bestehenden First Level Control (FLC) Einheiten. Dadurch wird die derzeitige Situation entschärft, dass in mehr als 90 österreichweiten FLC Stellen ein umfassendes Wissen über die Vielfalt unterschiedlicher Richtlinien permanent vorgehalten werden muss. Eine Zentralisierung würde die Spezialisierung von MitarbeiterInnen und somit den verstärkten Aufbau von Expertise zulassen. In Kombination mit einer verbesserten Abstimmung von First und Second Level Control muss dies in weiterer Folge zu einer transparenteren Abwicklung führen. Für FördernehmerInnen muss der Anspruch auf Rechtssicherheit somit insbesondere bei Prüfungen durch die Second Level Control künftig erkennbar verbessert werden.

Der Rat empfiehlt in Hinblick auf die Erstellung von Förderfähigkeitsrichtlinien eine Angemessenheit der Regeln für die Umsetzung der Förderpriorität 1 „FTEI“. Da Forschungsprojekte meist einen sehr intensiven Anteil bei Personalkosten und kleinteiligen Einzelrechnungen haben, muss hier die Grundlage für eine einfache und administrierbare Vorgehensweise geschaffen werden. Dazu zählen insbesondere:

- Vereinfachungen bei der Nachweisführung von Lohnnebenkosten. Eine personenbezogene, monatliche Nachweisführung erfordert einen unverhältnismäßigen Mehraufwand. Die erforderliche Schwärzung anderer Buchungszeilen bei Sammelüberweisungen könnte entfallen, wenn Bestätigungen des Finanzamts und der Gebietskrankenkasse über Zahlungen bestehen.
- Anerkennung von elektronisch ausgefertigten Rechnungen. Eine parallele Führung von elektronischer und gedruckter Originalrechnung würde hingegen keine Vereinfachung, sondern einen weiteren Administrationsaufwand darstellen.
- Geringwertige Verbrauchsmaterialien sollen gemäß den im Projekt verbrauchten Mengen abgerechnet werden. Eine nachvollziehbare Nachweisführung von Lagerentnahme gleichwertiger Materialien ist sicherzustellen, hingegen ist die eindeutige Zuordnung verwendeter Materialien zum entsprechenden Beleg nicht angemessen.
- Über das Bundesrechenzentrum abgewickelte Transaktionen, insbesondere Gehaltsüberweisungen, bedingen keine weiteren Nachweisführungen. Das Bundesrechenzentrum ist als anerkannte Verrechnungsstelle nicht ohne begründete Verdachtsmomente in Frage zu stellen.

Der Rat wiederholt seine Empfehlung, dass den bestehenden Problemen, die durch die Anwendung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien entstehen, durch Ausarbeitung geeigneter Richtlinien zu begegnen ist.

Die Ratsversammlung